

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00851 vom 7. Juni 2018

ZH Verwaltungsgericht, 2018-06-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2017.00851

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00851 du 7 juin 2018

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00851 del 7 giugno 2018

Regeste

Waffenbeschlagnehmung/Waffeneinziehung | Waffenbeschlagnehmung/Waffeneinziehung: Definitive Einziehung. Nachdem der Beschwerdeführer ein Geräusch gehört haben wollte, begab er sich mit zwei gosskalibrigen Revolvern in das Treppenhaus. Dabei stolperte er, wobei sich zwei Schüsse lösten. Die beiden Revolver sowie weitere Waffen und Munition wurden nach einem Strafverfahren daraufhin vom Statthalteramt beschlagnahmt und definitiv eingezogen, wogegen sich der Beschwerdeführer wehrt. Der Hinderungsgrund einer künftigen Selbst- oder Drittgefährdung leitet sich zunächst aus der grossen Anzahl und auffälligen Beschaffenheit der - teilweise auch verbotenen - Waffen des Beschwerdeführers ab. Zudem schoss er mit zwei Waffen, wenn auch ungewollt, unkontrolliert in die Luft bzw. in eine Tür. Auch aus seinem Verhalten an sich ist auf eine Gefährdung zu schliessen, zumal er sofort zu den Waffen griff, anstatt den Sicherheitsdienst oder die Polizei zu verständigen. Schliesslich ist nicht zwingend vorausgesetzt, dass die betroffene Person psychisch oder physisch angeschlagen sein muss, um eine Selbst- oder Drittgefährdung anzunehmen. Aufgrund der Verantwortungslosigkeit und Unsicherheit im Verhalten des Beschwerdeführers ist von einer deutlich erhöhten Selbst- oder Drittgefährdung auszugehen und sind die Voraussetzungen zur Einziehung der Waffen damit erfüllt (E. 5). Grundlagen zur Beschlagnahme (E. 2.1) bzw. Einziehung (E. 2.4) von Waffen sowie zur Selbst- und Drittgefährdung (E. 2.3). Die Vorinstanz ging auf wesentliche Vorbringen des Beschwerdeführers nicht ein, worin eine Verletzung des rechtlichen Gehörs zu erkennen ist. Diese kann im Beschwerdeverfahren als geheilt erachtet werden, da es dem Beschwerdeführer möglich war, die wichtigen Entscheidungsgründe der Begründung des angefochtenen Entscheids zu entnehmen und in der Beschwerde diese Punkte erneut vorzubringen. Es erfolgt jedoch eine Berücksichtigung bei den Kostenfolgen (E. 4.5). Teilweise Gutheissung (rechtliches Gehör), im Übrigen Abweisung(Waffeneinziehung).

Erwägungen

E. 4.1

Der Beschwerdeführer macht vorerst geltend, sein rechtliches Gehör sei im Verfahren verletzt und der Sachverhalt nur unvollständig erstellt worden. Er verweist dazu vorab auf die Rekurschrift und darauf, dass sich die Vorinstanz mit den einzelnen Vorbringen nicht oder nur unvollständig auseinandergesetzt habe. Zwar fliesst aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör nach Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV) unter anderem das Recht der von einem Entscheid in ihrer Rechtsstellung Betroffenen, dass die (Rechtsmittel-)Behörde ihre Vorbringen tatsächlich hört, prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt. Entsprechend ist die Behörde verpflichtet, ihren Entscheid

zu begründen. Dabei muss sie sich indes nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich abhandeln, sondern kann sich auf die wesentlichen Punkte beschränken. Der Begründungspflicht ist Genüge getan, wenn sich die Betroffenen über die Tragweite des Entscheids Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen können. In diesem Sinn müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt (vgl. zum Ganzen BGE 138 I 232 E. 5.1; VGr, 17. Januar 2018, VB.2017.00097, E. 7.2; VGr, 24. Mai 2017, VB.2016.00657, E. 3.2; ausführlich Michele Albertini, Der verfassungsmässige Anspruch auf rechtliches Gehör im Verwaltungsverfahren modernen Staates, Bern 2000, S. 344 ff. und 402 ff. mit zahlreichen Hinweisen).

E. 4.2

Stellt eine Rechtsmittelinstanz eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör fest, muss sie den angefochtenen, formell mangelhaften Hoheitsakt der Vorinstanz aufheben (Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. A., Zürich/St. Gallen 2016, N. 1001 f., 1039). Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts und des Verwaltungsgerichts kann indes eine obere Instanz die Gehörsverletzung einer unteren Instanz heilen, wenn die Verletzung nicht schwer wiegt und die Rechtsmittelinstanz sowohl Tat- als auch Rechtsfragen uneingeschränkt überprüft. Selbst bei einer schweren Verletzung ist von einer Rückweisung abzusehen, wenn diese lediglich einen formalistischen Leerlauf darstellen und zu einer unnötigen Verfahrensverlängerung führen würde (BGE 133 I 201 E. 2.2, BGE 132 V 387 E. 5.1; VGr, 17. Januar 2018, VB.2017.00097, E. 7.2; VGr, 22. März 2017, VB.2016.00751, E. 2.4).

E. 4.3

Wie im Rekurs kann auch mit Beschwerde die unrichtige oder ungenügende Feststellung des Sachverhalts gerügt werden (Marco Donatsch in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014 [Kommentar VRG], § 50 N. 60; § 50 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 lit. b VRG). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung dann, wenn über rechtserhebliche Umstände keine Beweise erhoben oder diese unzutreffend gewürdigt wurden, ebenso, wenn die rechtliche Würdigung des angefochtenen Entscheids auf falschen, aktenwidrigen Tatsachen beruht. Ungenügend bzw. unvollständig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn von der verfügenden Behörde nicht alle entscheidwesentlichen Tatsachen erhoben und berücksichtigt wurden (Donatsch, Kommentar VRG, § 20 N. 39).

E. 4.4

Die Vorinstanz hielt zum bereits in ihrem Verfahren erhobenen Vorwurf der Verletzung des rechtlichen Gehörs fest, der Beschwerdeführer sei im Rahmen der Strafuntersuchung umfassend angehört worden, und sein Rechtsvertreter habe den Sachverhalt in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 3. November 2015 anerkannt (vgl. vorn E. 3.3). Eine erneute Anhörung des Beschwerdeführers hätte keine neuen Erkenntnisse zum Sachverhalt hervorgebracht. Im Übrigen wäre eine allfällige Verletzung des rechtlichen Gehörs angesichts der umfassenden Kognition der Rekursbehörde und der Äusserungsmöglichkeiten im Rekursverfahren geheilt worden.

E. 4.5.1

Der Beschwerdeführer hält fest, dass er im Strafverfahren nicht umfassend befragt worden sei. Insbesondere die Frage einer künftigen Selbst- oder Drittgefährdung durch Waffenbesitz sei nicht Gegenstand des Verfahrens gewesen. Zudem habe er sich dort als Beschuldigter in einer ganz anderen Ausgangslage befunden als im Administrativverfahren vor dem Beschwerdegegner. Es trifft zu, dass im Straf(befehls-)verfahren die Frage einer Selbst- oder Drittgefährdung nicht geprüft werden musste. Einerseits zog die Staatsanwaltschaft verschiedene Waffen und Gegenstände (Serienfeuerwaffen, Schalldämpfer, Laserzielgeräte) deshalb definitiv ein, weil der Beschwerdeführer über keine Bewilligung dafür verfügte und nicht wegen einer allfälligen Gefährdung Dritter. Andererseits wurde der Beschwerdeführer für die Verstösse gegen das Waffengesetz bestraft, was keine Prognose über eine künftige Selbst- oder Drittgefährdung erforderte (vgl. vorn I.B und E. 2.4). Schon der Beschwerdegegner verletzte indessen mit seinem Entscheid vom 19. Juni 2017 das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers, indem er bei der Stadtpolizei Zürich zwar eine Personensicherheitsüberprüfung einholte, diese jedoch vor seinem Entscheid dem Beschwerdeführer zur Stellungnahme nicht unterbreitete (vorn E. 3.4). Zum Anspruch auf rechtliches Gehör gehört aber gerade das Recht auf Akteneinsicht (BGE 139 II 489 E. 3.3). Weitere ergänzende Sachverhaltsabklärungen wurden vom Beschwerdegegner dagegen nicht vorgenommen. Ausserdem erschöpfte sich die Prognose des Beschwerdegegners über eine Selbst- oder Drittgefährdung nach Art. 8 Abs. 2 lit. c WG im Wesentlichen in der allgemein gehaltenen Erwägung, dass der Beschwerdeführer aufgrund des gezeigten Verhaltens in einer ähnlichen Situation erneut kurzentschlossen zur Waffe greifen und damit eine Selbst- oder Drittgefährdung schaffen könnte, was zur Begründung einer solchen kaum ausreichte. Unter diesen Umständen liegt eine nicht mehr leichte Verletzung des rechtlichen Gehörs durch den Beschwerdegegner vor. Nachdem der Beschwerdeführer zwar nicht mehr im Verfahren vor dem Beschwerdegegner, aber noch vor der Rekurerhebung Einblick in sämtliche Akten (und damit in den Informationsbericht der Stadtpolizei Zürich vom 19. Februar 2016) nehmen seinen Standpunkt im Rekursverfahren immerhin rechtsgenügend untermauern konnte, ist von einer Heilung im Rekursverfahren auszugehen. Dies umso eher, als eine Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem (der Anhörung gleichgestellten) Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wären (BGE 133 I 201 E. 2.2; vorn E. 4.2).

E. 4.5.2

Der Beschwerdeführer rügt weiter, die Vorinstanz habe sich mit den in der Rekurschrift enthaltenen Ausführungen zu den Hintergründen des Vorfalls vom 8. März 2015 nicht auseinandergesetzt, unter Hinweis auf die Ziffern 10–12 in der Rekurschrift. Darin rechtfertigte er sein Verhalten damit, dass nur gerade eine Woche zuvor in unmittelbarer Nähe eingebrochen worden sei. Er sehe zwar ein, dass er eine grosse Dummheit begangen habe. Angesichts der besonderen Wohnsituation – Gewerbeliegenschaft mit zwei Wohnungen im obersten Stockwerk – und wegen der erwähnten Einbrüche sei sein Verhalten indessen nicht völlig verantwortungslos gewesen. Er habe auch nicht mit Personal in den Büroräumlichkeiten rechnen müssen, nicht um diese Zeit (23.15 Uhr) und nicht in einer Nacht von Sonntag auf Montag. Sollte der Securitas-Mitarbeiter anwesend gewesen sein, hätte sich dieser aber auf sein Rufen hin gewiss bemerkbar gemacht. Zudem sei er im Strafverfahren geständig und kooperativ gewesen und habe die Schadensregulierung anhand genommen. Die Vorinstanz ging im angefochtenen Entscheid nur pauschal auf die erwähnten Vorbringen des Beschwerdeführers ein, indem sie

ausführte, dieser habe seinen Angaben zufolge in seinem Vorgehen keine besondere Gefahr für Dritte gesehen und seinen Fehler bereut. Dem hielt sie entgegen, dass die unkontrollierte Schussabgabe gerade auf eine Selbst- oder Drittgefährdung hinweise. Damit ging die Vorinstanz auf wesentliche Vorbringen des Beschwerdeführers nicht ein, worin wiederum eine Verletzung von dessen rechtlichem Gehör zu erkennen ist. Allerdings war es dem Beschwerdeführer möglich, die wichtigen Entscheidungsgründe der Begründung des angefochtenen Entscheids zu entnehmen und in der Beschwerde diese Punkte erneut vorzubringen, weshalb die ohnehin nicht besonders schwer wiegende Verletzung des rechtlichen Gehörs im Beschwerdeverfahren als geheilt erachtet werden kann. Die Verletzungen des rechtlichen Gehörs werden aber bei den Kostenfolgen zu berücksichtigen sein.

E. 4.5.3

Weiter macht der Beschwerdeführer geltend, mit Bezug auf den Strafbefehl bzw. die Verurteilung wegen Waffenverstössen habe sich die Vorinstanz wohl auf den Besitz verbotener Waffen und Waffenbestandteile gestützt. Dazu habe er sich in der Rekurschrift geäußert und dargestellt, wie seine Sammlung zustande gekommen sei und wie er diese lagere, worauf die Vorinstanz nicht eingegangen sei. In den angegebenen Randziffern 13 und 16 der Rekurschrift legte der Beschwerdeführer dar, dass er seiner Ansicht nach ein geübter Schütze sei und sich im Combat-Schiessen geübt habe (vgl. dazu die Zertifikate vom 14. März 1995 [Grundkurs I] und vom 25. April 1995 [Grundkurs II], die je die Ergebnisse eines Schiessprogramm während eines Tages enthalten). Dem hielt die Vorinstanz entgegen, dass sich der Beschwerdeführer trotz der geltend gemachten Übung mit Waffen gefährdend für Dritte im Treppenhaus mit zwei geladenen – und entscherten – Waffen bewegt habe. Der Beschwerdeführer rechtfertigte sodann den Besitz weiterer verbotener (automatischer) und nicht gemeldeter Waffen mit Sammlerzwecken und relativierte die Missachtung der Melde- und Bewilligungspflicht. Entsprechend seien die von der Vorinstanz angemeldeten Zweifel an seinem Waffenbesitz nicht stichhaltig. Daraus geht indessen gerade hervor, dass sich die Vorinstanz mit diesen Vorbringen auseinandersetzte, weshalb hierin keine Verletzung des rechtlichen Gehörs zu erkennen ist.

E. 4.6

Inwieweit schliesslich der Sachverhalt nicht vollständig abgeklärt worden sein soll (dazu vorn E. 5.1), legt der Beschwerdeführer nicht substantiiert dar. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs ist hierin nicht zu erkennen (dazu Kaspar Plüss, Kommentar VRG, § 7 N. 36).

E. 5

Damit bleibt zu prüfen, ob die definitive Einziehung der aufgelisteten Waffen gerechtfertigt erscheint.

E. 5.1

Vorliegend scheiden verschiedene Hinderungsgründe von Art. 8 Abs. 2 WG beim Beschwerdeführer bereits aus: So ist er mit 58 Jahren (nicht 68 Jahre gemäss der Rekurschrift) älter als 18 Jahre (lit. a), und Einträge im Strafregister bestehen mit Ausnahme des Strafbefehls vom 3. November 2015 nicht (vorn E. 2.1). Die Vorinstanz wie der Beschwerdegegner legten in ihren Entscheiden deshalb zu Recht das Gewicht auf die Annahme gemäss Art. 8 Abs. 2 lit. c WG, dass der Beschwerdeführer sich selber oder Dritte mit der Waffe gefährde.

E. 5.2

Vorerst leitet sich der Verdacht auf eine Selbst- oder Drittgefährdung aus der grossen Anzahl und teilweise auffälligen Beschaffenheit der vom Beschwerdeführer aufbewahrten Waffen und Munition ab. Beim Beschwerdeführer wurden mehrere verbotene Serienfeuerwaffen beschlagnahmt, so mehrere Maschinenpistolen, darunter eine israelische "Micro-Uzi" und eine Maschinenpistole "Sterling", bei der die Seriennummer unkenntlich gemacht worden war, zwei getarnte Kleinkaliberwaffen, zwei Schalldämpfer für unterschiedliche Kaliber (Kleinkaliber und 9 mm) sowie ein Springmesser. Daneben fanden sich neben vielen weiteren Waffen diverse Munition in verschiedenen Kalibern, eine Pistole Glock 19 mit eingebautem Federstangenlaser (Ziellaser) sowie ein Revolver Smith&Wesson mit einem selten grossen Kaliber von 10 mm. Diese Vielzahl an besonderen, teilweise verbotenen, teilweise erlaubten Waffen, Waffenbestandteilen und Munition vermögen mindestens einen Verdacht auf Selbst- oder Drittgefährdung nahezu legen (vorn E. 2.3). Ein Alkohol- oder Drogenproblem war dem Beschwerdeführer dagegen nicht nachzuweisen, auch wenn der Blutalkoholwert von 0,93 ‰ / ‰ am Tag nach dem Vorfall auch ihn überraschte. Der Hinderungsgrund einer künftigen Selbst- oder Drittgefährdung leitet sich sodann auch daraus ab, dass der Beschwerdeführer mit zwei Waffen wenn auch ungewollt unkontrolliert in die Luft bzw. auf eine Türe schoss (vorn E. 2.3).

E. 5.3

Schliesslich lässt sich aus dem Vorgehen des Beschwerdeführers selber auf eine künftige Selbst- oder Drittgefährdung schliessen. Hierfür spricht, dass der Beschwerdeführer nach der Wahrnehmung vermeintlicher Geräusche sofort zur Waffe griff und weder Polizei noch Sicherheitsdienst verständigte, dass er gleich zwei Waffen behändigte, dass es sich um grosskalibrige Revolver handelte, die er unmittelbar in Schussbereitschaft brachte und schliesslich im Stolpern versuchte, die Waffen gleichzeitig zu entspannen.

E. 5.3.1

Vorab ist nicht einzusehen, weshalb der Beschwerdeführer selber mit Waffen aktiv wurde, statt nach der Wahrnehmung verdächtiger Geräusche die Polizei oder Securitas zu informieren; er konnte dafür keine Begründung liefern. Auch wenn er während während rund 20 Jahren im Langstrassenquartier tätig und nicht selten gefährlichen Situationen ausgesetzt gewesen war, erklärt das sein Vorgehen nicht.

E. 5.3.2

Der Beschwerdeführer legte nicht dar, weshalb er gleich zwei und ausserordentlich grosskalibrige Revolver aus seiner Sammlung behändigte, die sich nicht mechanisch sichern lassen. Das Kaliber 10 mm ist ein selten grosses Kaliber (Smith& Wesson, Mod. 610), und die Munition 357 Magnum hat gegenüber der normalen 9 mm-Patrone eine erhöhte Durchschlagskraft. Die Wahl dieser besonderen Waffen und Munition hätte im Einsatz eine besonders schwere Verletzungsgefahr für einen Dritten bedeutet, die noch dadurch erhöht wurde, dass der Beschwerdeführer beide Waffen in schussbereitem Zustand (Hahnen gespannt) mit sich führte. Sein Vorgehen war daher darauf ausgerichtet, eine Schussabgabe mit der verheerenden Wirkung der grosskalibrigen Munition mindestens in Kauf zu nehmen, was nicht nötig gewesen wäre, wenn er einen Eindringling nur verbal hätte stoppen oder allenfalls mit seinen grosskalibrigen Waffen nur beeindrucken wollen.

E. 5.3.3

Inwiefern der Umstand, dass kurz vor dem Ereignis am 8. März 2015 in der Nähe eingebrochen worden war, sein Verhalten als nicht völlig verantwortungslos erscheinen lasse, legt der Beschwerdeführer nicht dar. Insbesondere minderten diese Umstände die Gefährdung nicht, die von seinem unsachgemässen Umgang mit den Waffen am 8. März 2015 ausging. Diese Umstände vermöchten zwar allenfalls Verständnis dafür zu wecken, dass der Beschwerdeführer aufgrund der vermeintlich wahrgenommenen Geräusche aktiv wurde, nicht aber die Schussabgabe oder nur schon die unsachgemässe Auswahl und Handhabung der Waffen, welche Dritte und auch ihn selber hätte gefährden können, zu rechtfertigen. Der Vorfall gibt zur Befürchtung Anlass, der Beschwerdeführer könnte in ähnlichen Fällen oder anderen als bedrohlich empfundenen Situationen wiederum Waffen behändigen und diese erneut unsachgemäss auswählen und handhaben.

E. 5.3.4

Daran ändert nichts dadurch, dass der Beschwerdeführer den Finger nicht am Abzug gehabt haben will, hätte sich auch im Falle eines Sturzes oder Stolperns – wie geschehen – oder einer unbedachten Bewegung somit leicht und ungewollt ein Schuss in unkontrollierter Weise und Richtung lösen können. Wenn der Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang auf seine Combat-Schiessausbildung verweist, ist dem entgegenzuhalten, dass die entsprechenden Bescheinigungen vom Frühjahr 1995 datieren und er sich nicht mehr daran erinnern konnte, wann er zum letzten Mal geschossen hatte (vorn E. 3.1). Dies weist nicht auf einen geübten Umgang mit Schusswaffen hin.

E. 5.3.5

Der Beschwerdeführer versuchte seiner Darstellung nach, in Bewegung je beide Revolver je mit einer Hand zu entspannen, wobei er stolperte und sich je ein Schuss aus jeder Waffe löste. Dieses Vorgehen erscheint geradezu leichtsinnig, wie das Ereignis vom 8. März 2015 belegt, und deutet nicht auf grosse Umsicht im Umgang mit Waffen hin. Wenn der Beschwerdeführer seine Waffen auf diese Weise hätte sichern wollen, hätte er die eine Waffe beiseitegelegt und die andere mit beiden Händen entspannt. Da beim Stolpern oder Rutschen zudem Arme und Hände reflexartig eine Schutzstellung einnehmen und sich entsprechend bewegen, ist es wohl nur einem glücklichen Umstand zu verdanken, dass der Beschwerdeführer bei der Schussabgabe nicht selber getroffen wurde. Dasselbe gilt für den Fall, dass sich der Securitas-Mitarbeiter im Zeitpunkt der Schussabgabe im Haus befunden hätte. Es geht aus den Angaben des Beschwerdeführers nicht hervor, wie er sichergestellt hätte, dass die von ihm wahrgenommenen Geräusche nicht vom Securitas-Mitarbeiter anlässlich der internen Kontrolle stammten. Entgegen seiner Aussage konnte der Beschwerdeführer zudem nicht darauf vertrauen, dass der Securitas-Mitarbeiter, wäre er im Haus gewesen, auf sein Rufen hin reagiert hätte, befanden sich doch die zu kontrollierenden Büroräumlichkeiten in den unteren vier Obergeschossen, weshalb der Securitas-Mitarbeiter je nach aktuellem Standort das Rufen des Beschwerdeführers hätte überhören können. Ferner hätte er das Rufen des Beschwerdeführers auch als dasjenige eines Eindringlings beurteilen können, das er wohl kaum beantwortet hätte. Der Beschwerdeführer konnte sich daher nicht sicher sein, sich allein im Treppenhaus zu befinden, weshalb das Vorgehen mit schussbereiten Waffen sehr riskiert war. Insbesondere wäre er beim Stolpern wohl kaum in der Lage gewesen, eine unkontrollierte Schussabgabe zu verhindern, wodurch ein anwesender Dritter hätte getroffen werden können.

E. 5.3.6

Inwieweit die gute gesundheitliche Verfassung des Beschwerdeführers gegen eine Selbst- oder Drittgefährdung sprechen würde, ist nicht ersichtlich. Es ist nicht zwingend vorausgesetzt, dass die betroffene Person gesundheitlich oder psychisch angeschlagen sein muss, um eine Selbst- oder Drittgefährdung anzunehmen (vorn E. 2.2). Soweit der Beschwerdeführer erwähnt, er habe im Strafverfahren kooperiert, lässt sich daraus mit Bezug auf die Prognose über sein zukünftiges Verhalten wenig ableiten, wird doch Solches in erster Linie strafmildernd oder strafmildernd berücksichtigt (Hans Wiprächtiger, in Marcel Niggli/Hans Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zum Strafrecht, 2. A. 2007, Art. 47 N. 130 f.; Art. 48 N. 28 f.).

E. 5.3.7

Die Leichtfertigkeit schliesslich, mit der sich der Beschwerdeführer ohne Not und persönliche Bedrohungslage, nur wegen diffus wahrgenommener unbestimmter Geräusche sofort und spontan entschied, mit zwei grosskalibrigen schussbereiten Waffen barfuss das Treppenhaus nach einem Eindringling abzusuchen, wobei er dann stolperte/ausrutschte, lässt nicht nur die Wahl der Waffen als unverhältnismässig erscheinen, sondern auch grosse Zweifel an seinen Fähigkeiten im Umgang mit Waffen aufkommen und das Risiko einer missbräuchlichen Verwendung einer Waffe in Zukunft als erheblich erscheinen. Auch wenn die mangelnde Sicherheit in der Handhabung der Waffe für sich allein noch keinen Hinderungsgrund nach Art. 8 Abs. 2 lit. c WG darstellt (Wüst, S. 77; Bopp, Kommentar WG, Art. 8 Rz. 26), liegt im Vorgehen des Beschwerdeführers eine grosse Verantwortungslosigkeit und Unsicherheit, sodass auch künftig von einem sorgfältigen und verantwortungsbewussten Umgang mit der Waffe nicht ausgegangen werden kann, weshalb von einer deutlich erhöhten Wahrscheinlichkeit einer Selbst- oder Drittgefährdung auszugehen ist.

E. 5.4

Die Voraussetzungen der Einziehung der Waffen sind damit erfüllt. Die Beschwerde ist im Hauptpunkt entsprechend abzuweisen. Soweit der Beschwerdeführer dagegen die Verletzung des rechtlichen Gehörs beanstandete, ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen.

E. 6

Angesichts des teilweisen Obsiegens des Beschwerdeführers im Bereich der Verletzung des rechtlichen Gehörs durch die Vorinstanz sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu $\frac{3}{4}$ ihm und zu $\frac{1}{4}$ der Vorinstanz zu auferlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Als unterliegende Partei hat er keinen Anspruch auf Entschädigung (§ 17 Abs. 2 VRG). Der Beschwerdegegner hat keine Entschädigung verlangt. Demgegenüber sind die Kosten des Rekursverfahrens (total Fr. 1'742.-) vom Beschwerdeführer und vom Beschwerdegegner je zur Hälfte zu tragen, unterlag der Beschwerdeführer im Rekursverfahren in der Hauptsache zwar zu Recht, rügte aber ebenso mit Recht die nicht unerhebliche Verletzung seines rechtlichen Gehörs.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.